

Corporate Human Resources

BASF Options Program (BOP)

	BASF Options Program (BOP)	

Inhaltsübersicht

Das BASF Options Program 2020 im Überblick

Das BASF Options Program 2020 im Überblick	01	V.	Behandlung der Optionsrechte in besonderen Fällen	12	
Programm- und Optionsbedingungen	02				
I.	Teilnahmeberechtigung	02			
II.	Eigeninvestment	03			
	1. Möglicher Einsatz/Umrechnung in Aktien	03			
	2. Verpflichtungserklärung/Haltefrist	04			
III.	Gewährung und Ausgestaltung der Optionsrechte	05			
	1. Gewährung/Option Grant Date	05			
	2. Ausgestaltung/Erfolgsziele	06			
	a) Teilrecht A (absolute Hürde)	06			
	b) Teilrecht B (relative Hürde)	07			
	3. Ausübungsgewinn/Obergrenzen	08			
IV.	Ausübung der Optionsrechte	09			
	1. Ausübungszeiträume und Ausübungssperren	09			
	a) Programmlaufzeit (Wartefrist/Ausübungsphase)	09			
	b) Closed Periods	09			
	c) Ausübungsfenster	09			
	2. Ausübungsprocedere	10			
	a) Laufende Informationsmöglichkeit im Internet	10			
	b) Freistellungserklärung/Ausübungserklärung	10			
	c) Ausübungszeitpunkt	10			
	d) Ermittlung des Brutto-Ausübungsgewinns/Währungskurs	11			
	e) Auszahlung des Netto-Ausübungsgewinns	11			
			V.	1. Eintritt in den Ruhestand	12
				2. Beendigung des Arbeitsverhältnisses	12
				3. Todesfall	12
				4. Devestition/ Joint Venture	12
				5. Change of Control	12
				6. Stellenwechsel innerhalb der BASF-Gruppe	12
				7. Ermittlung des Fair Market Value	12
			VI.	Allgemeine Vorbehalte	13
				Schritte zur Teilnahme am BOP 2020	14
				Ansprechpartner	15

Das BASF Options Program 2020 im Überblick

BASF bietet den teilnahmeberechtigten Führungskräften der BASF-Gruppe Optionsrechte an. Voraussetzung für die Gewährung ist ein Eigeninvestment des Teilnehmers.*

Dazu hat er eine bestimmte Anzahl von BASF-Aktien in das Programm (BOP 2020) einzubringen und sich zu verpflichten, diese Aktien für zwei Jahre ab Optionsgewährung zu halten. Die Spanne (minimal/maximal) für die konkrete Aktienanzahl, die der Teilnehmer in das BOP 2020 einbringen kann, ermittelt sich auf Basis von 10 % bis 30 % seiner variablen

Brutto-Vergütung (in €) für das Jahr 2019 sowie des Kurses der BASF-Aktie am ersten Handelstag der Deutschen Börse in Frankfurt nach der ordentlichen Hauptversammlung 2020 der BASF SE (Basiskurs). Pro eingebrachter Aktie erhält der Teilnehmer zum 01.07.2020 vier Optionsrechte.

Programmstruktur

Teilnahmebasis	Entscheidung	Optionsausgabe	Wartefrist	Ausübung	Auszahlung
Juni 2020	Bis 31. Juli 2020	1. Juli 2020	1. Juli 2020 – 30. Juni 2022	1. Juli 2022 – 30. Juni 2028	
Spanne des möglichen Eigeninvestments wird den Berechtigten mitgeteilt	Verpflichtungserklärung der Teilnehmer über eingebrachte Aktienanzahl	BASF gewährt 4 Optionsrechte pro eingebrachter BASF-Aktie	2 Jahre ab Gewährung der Optionsrechte kann nicht ausgeübt werden	Nach Ablauf der Wartefrist kann 6 Jahre lang ausgeübt werden	Auszahlung des Optionsgewinns erfolgt unmittelbar nach Ausübung

Jedes Optionsrecht enthält zwei Teilrechte (A und B), deren Werthaltigkeit sich an unterschiedlichen Erfolgszielen (Hürden) orientiert: Teilrecht A ist werthaltig, wenn der Kurs der BASF-Aktie gegenüber dem Basiskurs um mehr als 30 % gestiegen ist (absolute Hürde). Teilrecht B ist werthaltig, wenn die Performance der BASF-Aktie besser ist als die des MSCI World Chemicals Index, berechnet in lokaler Währung (relative Hürde) und der Kurs der BASF Aktie mindestens dem Basiskurs entspricht. Das BOP berücksichtigt damit sowohl die absolute als auch die relative Wertentwicklung der BASF-Aktie.

Ein Optionsrecht kann nur als Ganzes ausgeübt werden, d.h. wenn bei Ausübung nur ein Teilrecht

werthaltig ist, verfällt das an die andere Hürde geknüpfte Teilrecht.

Die Optionsrechte können frühestens zwei Jahre (Wartefrist), längstens acht Jahre nach ihrer Gewährung ausgeübt werden. Auch während der Ausübungsphase ist innerhalb bestimmter Sperrfristen (Closed Periods) eine Optionsausübung nicht möglich. Der Brutto-Ausübungsgewinn, den der Teilnehmer durch die Optionsausübung insgesamt erzielen kann, ist auf das Fünffache seines Eigeninvestments (in €) begrenzt. Der Netto-Ausübungsgewinn wird dem Teilnehmer in bar ausgezahlt (Cash Settlement).

* Im Folgenden wird für Teilnehmer und Teilnehmerinnen einheitlich der Begriff „Teilnehmer“ verwendet. Dies gilt entsprechend auch für andere geschlechtsspezifische Bezeichnungen.

Programm- und Optionsbedingungen

I. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt ist ein nach festgelegten Kriterien definierter Personenkreis der BASF-Gruppe, der durch ein individuelles Anschreiben informiert wird. Neben der allgemeinen Berechtigung des Mitarbeiters ist Voraussetzung, dass er am 01.07.2020 noch in einem aktiven und ungekündigten Anstellungsverhältnis zur BASF steht.

Ferner ist Voraussetzung zur Teilnahme an einem BASF Optionsprogramm, dass die teilnahmeberechtigte Führungskraft nach der Ernennung zum Senior Executive nicht an einem anderen von der BASF angebotenen aktienkursbasiertem Vergütungsprogramm teilgenommen hat oder teilnimmt.



Hinweis:

Die der U.S.-Steuerpflicht unterliegenden Teilnahmeberechtigten erhalten ein Angebot auf Teilnahme am „U.S. BOP 2020“, dessen Programmbedingungen in einer gesonderten Broschüre dargestellt sind.

Programm- und Optionsbedingungen

II. Eigeninvestment

Die Gewährung von Optionsrechten durch BASF setzt ein Eigeninvestment des Teilnehmers voraus. Dieses leistet er, indem er eine bestimmte Anzahl BASF-Aktien in das Programm einbringt (dazu II.2.). Für jede eingebrachte Aktie erhält der Teilnehmer vier Optionsrechte (dazu III.).

1. Möglicher Einsatz/Umrechnung in Aktien

Die konkrete Aktienanzahl, die der Teilnehmer minimal bzw. maximal in das BOP 2020 einbringen kann, ermittelt sich auf Basis von 10 % bis 30 % seiner variablen Brutto-Vergütung (Bonus) für das Jahr 2019 – ggf. umgerechnet in € – sowie des **Basiskurses** der BASF-Aktie. Basiskurs für das BOP 2020 ist der mit

dem Volumen gewichtete – auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundete – Durchschnittskurs (Volume-Weighted Average) im elektronischen Handelssystem der Deutsche Börse AG (Xetra) am 19.06.2020, dem ersten Handelstag nach der ordentlichen Hauptversammlung 2020 der BASF SE (**Basistag**).

Eigeninvestment

Möglicher Einsatz/Umrechnung in Aktien



Beispiel: Brutto-Bonus = 75.000,00 €, Basiskurs = 75,00 €



2. Verpflichtungserklärung/Haltefrist

Im Juni 2020 wird jeder Teilnahmeberechtigte von dem für ihn zuständigen BOP-Koordinator darüber informiert, welche Aktienanzahl (minimal/maximal) er in das BOP 2020 einbringen kann. Im Falle des Teilnahmewunsches meldet der Berechtigte bis spätestens 31.07.2020 mit dem dafür vorgesehenen Formular die von ihm festgelegte Aktienanzahl und erklärt, dass er diese Aktien für mindestens zwei Jahre ab Optionsgewährung, also bis einschließlich 30.06.2022, als Eigeninvestment des BOP 2020 halten wird (**Haltefrist**). Durch diese Erklärung werden die entsprechenden Aktien als „BOP-Aktien 2020“ in das Programm eingebracht und berechtigen zum Erhalt von Optionsrechten (dazu III.).

Der Teilnehmer kann als „BOP-Aktien 2020“ alle BASF Aktien verwenden, die er persönlich besitzt. Ausgenommen sind allein die „BOP-Aktien 2019“, da deren Haltefrist im Rahmen des Vorjahresprogramms erst am 30.06.2021 endet.

Die Aktien können vom Teilnehmer bei jeder Bank gehalten werden. Voraussetzung ist, dass der Teilnehmer Inhaber des Depots ist, in dem die eingebrachten Aktien geführt werden. Dabei ist auch ein Gemeinschaftsdepot mit dem Ehepartner zulässig.

Sofern der Teilnehmer mit der Verpflichtungserklärung den Besitz einer Aktienzahl im Juli 2020 zusagt, die seinen aktuellen Bestand übersteigt, muss er sich die fehlende Anzahl bis zu diesem Zeitpunkt selbst beschaffen.

Über die „BOP-Aktien 2020“ kann der Teilnehmer weiterhin frei verfügen. Eine Veräußerung vor Ablauf der zweijährigen Haltefrist, d.h. vor dem 01.07.2022, widerspricht allerdings der Verpflichtungserklärung und führt zum Verlust der hierfür gewährten Optionsrechte. Jede Veräußerung von BOP-Aktien innerhalb der Haltefrist muss der Teilnehmer deshalb dem zuständigen BOP-Koordinator unverzüglich mitteilen.

Der Aktienbesitz ist dem BOP-Koordinator auf Anforderung in geeigneter Form, z.B. durch Depotauszug oder Bankbestätigung, nachzuweisen. Erbringt der Teilnehmer den angeforderten Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder ist er nicht im Besitz des erforderlichen – und von ihm zugesagten – Eigeninvestments, verfallen alle dem Teilnehmer gewährten Optionsrechte. Dies kann darüber hinaus auch den Ausschluss von der Teilnahme am nächstmöglichen Programm zur Folge haben. Weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen bleiben – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – vorbehalten.

Hinweis:

Es können auch die im Rahmen des Plus Aktienprogramms für den Kauf und das Halten von Zehnerpaketen (Doppel-Plus- und Plus-Aktienpakete) erhaltenen Incentive-Aktien als BOP-Aktien eingebracht werden.

Programm- und Optionsbedingungen

III. Gewährung und Ausgestaltung der Optionsrechte

1. Gewährung / Option Grant Date

Für jede in der Verpflichtungserklärung angegebene „BOP-Aktie 2020“ gewährt BASF dem Teilnehmer zum 01.07.2020 (**Option Grant Date**) vier Optionsrechte. Über die Einbuchung erhält der Teilnehmer eine schriftliche Bestätigung.

Bei Programmt Teilnehmern, deren Bezüge *nicht* in Deutschland der Besteuerung unterliegen, hängt die steuerliche Behandlung der Optionsgewährung von den Gesetzen des Landes ab, in dem die Teilnehmer steuerpflichtig sind. Bei entsprechenden Fragen hilft der jeweils zuständige BOP-Koordinator.

Die bloße Gewährung der Optionsrechte stellt in Deutschland in einkommensteuerlicher Hinsicht noch keinen Vermögensvorteil dar. Die Versteuerung erfolgt vielmehr erst zum Zeitpunkt der Optionsausübung (dazu IV.2. c-e).

Eigeninvestment & Optionsrechte

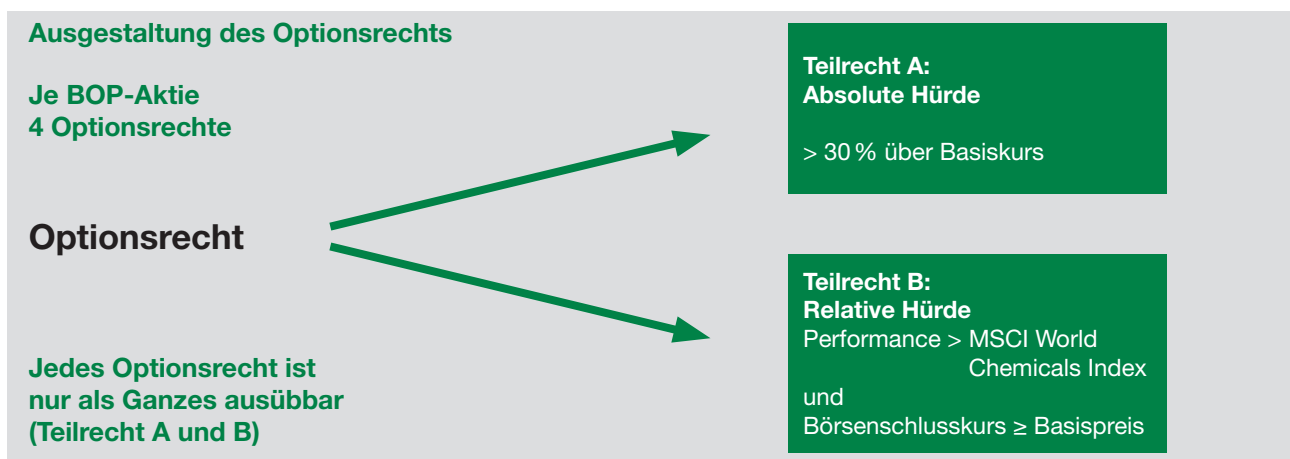
Beispiel

Bonus (brutto):	75.000,00 €
Eigeninvestment (10–30 % des Bonus):	7.500,00–22.500,00 €
Basispreis:	75,00 €
<hr/>	
Mindestanzahl Eigeninvestment-Aktien	100
> Optionsrechte (Mindestanzahl Aktien x 4)	400
<hr/>	
Maximale Anzahl Eigeninvestment-Aktien	300
> Optionsrechte (Maximale Anzahl Aktien x 4)	1200

2. Ausgestaltung/ Erfolgsziele

Die Optionsrechte sind persönliche Rechte. Eine Veräußerung, Beleihung oder sonstige Verfügung ist ausgeschlossen.

Jedes Optionsrecht besteht aus den beiden Teilrechten A und B, die bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (Erfolgsziele) werthaltig sind. Ein Optionsrecht kann nur als Ganzes (Teilrecht A und B) ausgeübt werden. Ist nur eines der beiden Teilrechte werthaltig, so ist zwar die Ausübung möglich, es verfällt allerdings das an die Erfüllung der anderen Hürde geknüpfte Teilrecht.



a) Teilrecht A (absolute Hürde)

Das Erfolgsziel von Teilrecht A ist erreicht, wenn der Schlusskurs der BASF-Aktie im elektronischen Handelssystem der Deutsche Börse AG (Xetra) oder einem Nachfolgesystem (Börsenschlusskurs) um mehr als 30 % über dem Basiskurs liegt.

Der Wert des Teilrechts A ergibt sich als Differenz aus dem maßgeblichen Börsenschlusskurs (dazu IV.2.c) bei Optionsausübung und dem Basiskurs.

Teilrecht A

Beispiel zur Wertermittlung

Basiskurs	75,00 €
Börsenschlusskurs bei Ausübung	98,00 €
Absolute Kurssteigerung	23,00 €
Relative Kurssteigerung	+ 31 %
> Absolute Hürde von 30 % überschritten	
Börsenschlusskurs bei Ausübung	98,00 €
Maßgeblicher Basiskurs	75,00 €
> Wert von Teilrecht A	23,00 €
<small>(Börsenschlusskurs bei Ausübung minus Basiskurs)</small>	

b) Teilrecht B (relative Hürde)

Das Erfolgsziel von Teilrecht B ist erreicht, wenn der Kurs der BASF-Aktie mindestens dem Basiskurs entspricht und die BASF-Aktie sich besser entwickelt hat als der MSCI World Chemicals Index, berechnet in lokaler Währung (**MSCI World Chemicals Index**), d. h. eine **Outperformance** vorliegt.

Outperformance – als Prozentsatz – ist definiert als Differenz aus der kumulierten Performance der BASF-Aktie zwischen Basistag und Optionsausübung

einerseits und der kumulierten Performance des MSCI World Chemicals Index zwischen Basistag und Optionsausübung andererseits. Die kumulierte Performance berücksichtigt sowohl die Kursentwicklung als auch den Wert von Bardividenden und Kapitalveränderungen in diesem Zeitraum. Der Wert des Teilrechts B ergibt sich aus der doppelten prozentualen Outperformance bei Ausübung bezogen auf den Basiskurs (**2 x Outperformance x Basiskurs**).

Teilrecht B

Beispiel zur Wertermittlung

Maßgeblicher Basiskurs	75,00 €
Börsenschlusskurs bei Ausübung	98,00 €
Zum Zeitpunkt der Ausübung:	
Performance der BASF-Aktie in %	41 %
Performance des MSCI World Chemicals Index in %	21 %
Outperformance BASF-Aktie	20 %
Doppelte Outperformance	40 %
> Wert von Teilrecht B	30,00 €

(Doppelte Outperformance x Basiskurs)

Hinweis:

Der MSCI World Chemicals Index ist ein weltweiter Branchenindex, der aktuell ca. 60 Unternehmen umfasst. Der Index wird von Morgan Stanley Capital International Inc., einem der führenden Indexprovider, berechnet. Der MSCI World Chemicals Index misst die Performance der im Index enthaltenen Unternehmen in ihrer jeweiligen Landeswährung. Dadurch werden Währungseinflüsse deutlich reduziert. Eine Outperformance im Vergleich zum weltweiten Wettbewerb zu erzielen, ist ein anspruchsvolles

Ziel. Aus diesem Grund wird jeder Prozentpunkt an Outperformance doppelt in der Wertermittlung von Teilrecht B berücksichtigt.

Teilrecht B ist nur werthaltig, wenn der Schlusskurs bei Ausübung mindestens dem Basiskurs entspricht. Wäre der Schlusskurs bei Ausübung im oben dargestellten Beispiel kleiner als 75,00 €, wäre der Wert von Teilrecht B trotz der Outperformance des Index „Null“.

3. Ausübungsgewinn / Obergrenzen

Bei Ausübung des Optionsrechts wird der Brutto-Ausübungsgewinn berechnet und der resultierende Netto-Ausübungsgewinn (dazu IV.2.e) über die Entgeltabrechnung an den Teilnehmer ausgezahlt (Cash Settlement).

Der Brutto-Ausübungsgewinn ergibt sich aus dem Wert des Optionsrechts zu dem durch die Ausübungserklärung bestimmten Zeitpunkt (vgl. IV.2.c) und der Anzahl der ausgeübten Optionsrechte. Der Wert des Optionsrechts kann aus dem Teilrecht A, aus dem Teilrecht B oder aus der Summe beider Teilrechte resultieren.

Der maximal mögliche Brutto-Ausübungsgewinn beträgt das Fünffache des Eigeninvestments (jeweils in €), welches sich aus der Anzahl der eingebrachten „BOP-Aktien 2020“ multipliziert mit dem Basiskurs ergibt. Zu diesem Zweck wird die Summe des sich für ein Optionsrecht ergebenden Ausübungsgewinns auf 125 % des Basiskurses begrenzt. Zudem kann der Ausübungsgewinn für Teilrecht A nicht mehr als 100 % des Basiskurses betragen und für Teilrecht B nicht höher sein als der um den rechnerischen Nennbetrag der BASF-Aktie (1,28 €, Stand April 2020) verminderte Börsenschlusskurs bei Ausübung.

Der in die Berechnung des Ausübungsgewinns einfließende Bezugspreis pro Aktie darf den auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals nicht unterschreiten.



Programm- und Optionsbedingungen

IV. Ausübung der Optionsrechte

Die Ausübung der Optionsrechte setzt voraus, dass sich das BOP 2020 in der Ausübungsphase befindet, keine Closed Period vorliegt (zu beidem IV.1.) und mindestens eines der beiden Teilrechte werthaltig ist (dazu III.2.).

1. Ausübungszeiträume und Ausübungssperren

a) Programmlaufzeit (Wartefrist/ Ausübungsphase)

Die Laufzeit des BOP 2020 beträgt insgesamt acht Jahre und startet mit der Optionsgewährung zum 01.07.2020 (Option Grant Date). Die Optionsrechte können erstmals nach Ablauf der **Wartefrist** ausgeübt werden. Diese beginnt am Option Grant Date und endet nach zwei Jahren, d.h. mit Ablauf des 30.06.2021. Danach beginnt die **Ausübungsphase** von sechs Jahren (01.07.2022 bis 30.06.2028).

b) Closed Periods

Die Optionsrechte können während der Ausübungsphase innerhalb von bestimmten Sperrfristen (**Closed Periods**) nicht ausgeübt werden.

Closed Periods sind die Zeiträume von jeweils dreißig (30) Kalendertagen vor der Veröffentlichung von Jahres-, Halbjahres- und Quartalsergebnissen der BASF-Gruppe bis zum Tag der Veröffentlichung einschließlich.

Die jeweiligen Zeiträume sind im **internen elektronischen Portal** und im Internet unter **www.basf.de/bop** aktuell abrufbar.

Werden die wesentlichen Ergebniszahlen vor dem für die Veröffentlichung eines Quartals-, Halbjahres- oder Jahresberichtes vorgesehenen Termin durch eine Ad-hoc-Mitteilung bekannt gegeben, endet die entsprechende Closed Period bereits am Tag der vorzeitigen Bekanntgabe, 24:00 Uhr MEZ/MESZ.

Vor der Veröffentlichung wichtiger Unternehmensnachrichten (z. B. Ad-hoc-Mitteilungen) kann BASF einseitig kurzfristig weitere Closed Periods festlegen und bekannt geben.

c) Ausübungsfenster

Nach jedem Überschreiten der absoluten Hürde (Teilrecht A) öffnet sich ein **Ausübungsfenster** von einem Monat. In diesem Zeitraum kann ein Optionsrecht auch dann ausgeübt werden, wenn die absolute Hürde zum Ausübungszeitpunkt nicht mehr überschritten ist. Durch diese Ausübungsfenster wird ein Ausgleich dafür geschaffen, dass die Ausübung während der Closed Periods trotz Erfüllung der absoluten Hürde nicht möglich ist.

Der Wert von Teilrecht A ermittelt sich in diesem Fall als Differenz aus dem zum Zeitpunkt der Ausübung maßgeblichen Börsenschlusskurs und dem Basiskurs.

Nach dem Überschreiten nur der relativen Hürde öffnet sich kein Ausübungsfenster, weil sich bei anschließender Unterschreitung dieser Hürde kein Ausübungsgewinn aus dem Teilrecht B ergäbe.

Die Closed Periods haben stets Vorrang vor den Ausübungsfenstern, verkürzen diese also gegebenenfalls.

2. Ausübungsprocedere

a) Laufende Informationsmöglichkeit im Internet

Die Ausübung der Optionsrechte ist eine persönliche Entscheidung. Im **internen elektronischen Portal** und im Internet unter **www.basf.de/bop** sind Informationen über die Ausübungszeiträume sowie – sofern für BASF verfügbar – über den tagesaktuellen Optionswert abrufbar. Für die Verfügbarkeit und Richtigkeit dieser Information kann BASF jedoch keine Garantie übernehmen, da insoweit eine Abhängigkeit von externen Datenlieferanten besteht.

b) Freistellungserklärung/ Ausübungserklärung

Eine Ausübung durch den Teilnehmer ist nur möglich, wenn zu diesem Zeitpunkt seine **Freistellungserklärung** im Original unterzeichnet beim Optionsbüro, Corporate HR Comp., Benefits & Mobility, COH/A, BASF SE, vorliegt. Der Teilnehmer sendet die Freistellungserklärung an seinen BOP-Koordinator, der sie an das Optionsbüro weiterleitet. Das entsprechende Formular ist im Internet unter www.basf.de/bop abrufbar. Alternativ kann die Freistellungserklärung auch im **internen elektronischen Portal** abgegeben werden. Die einmal abgegebene Freistellungserklärung gilt für alle BOP-Programme.

Die Ausübung selbst kann nur im **elektronischen internen Portal**, per Email (**bop-exercise@basf.com**), Fax (**+49 621 60 66-34567**) oder per **Webformular** gegenüber dem Optionsbüro erklärt werden. Es sind bei jeder Ausübung mindestens – sofern vorhanden – 100 Optionsrechte auszuüben.

Für die Ausübungserklärung ist ein spezielles Formular zu verwenden, das im internen elektronischen Portal oder im Internet zur Verfügung steht.

c) Ausübungszeitpunkt

Bei einer Ausübung, die vor **12.00 Uhr MEZ/MESZ** eines Handelstages an der Deutschen Börse gegenüber dem Optionsbüro erklärt wird, werden für die Ermittlung des Ausübungsgewinns der Börsenschlusskurs und die Outperformance des vorangegangenen Handelstages zugrunde gelegt. Diese Regelung hat für den Teilnehmer den Vorteil, dass er den Brutto-Ausübungsgewinn (in €) – z. B. über das Internet – erfahren und auf dieser Basis entscheiden kann, ob er seine Optionsrechte ausüben möchte. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des **Eingangs** der Ausübungserklärung beim Optionsbüro. Nach 12.00 Uhr MEZ/MESZ beim Optionsbüro eingehende Ausübungserklärungen werden mit dem Börsenschlusskurs und der Outperformance des laufenden Handelstages ausgeführt.

Hinweis:

Dies bedeutet, dass z.B. bei Eingang der Ausübungserklärung zwischen einem Handelstag am Freitag, 12.01 Uhr, und Montag, 12.00 Uhr, die Kursdaten vom Freitag maßgeblich sind.

d) Ermittlung des Brutto-Ausübungsgewinns / Währungskurs

Nach Eingang der Ausübungserklärung berechnet das Optionsbüro den Brutto-Ausübungsgewinn. Der Brutto-Ausübungsgewinn errechnet sich aus der Zahl der ausgeübten Optionsrechte multipliziert mit dem entsprechenden Wert der Optionsrechte (dazu III.3.).

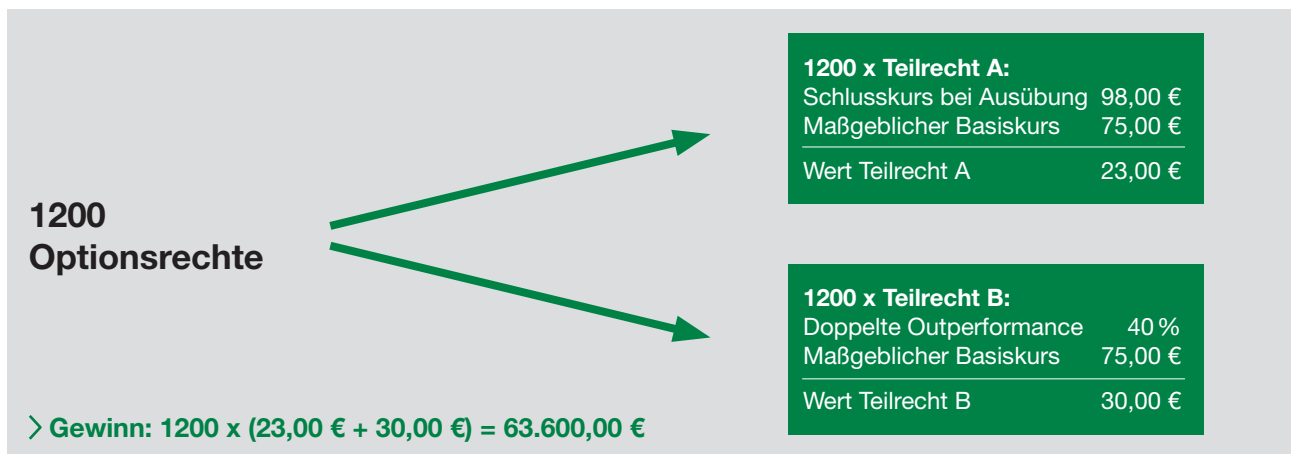
Sofern der Teilnehmer seine Bezüge von BASF nicht in € erhält, wird der Brutto-Ausübungsgewinn vom Optionsbüro in die entsprechende

Auszahlungswährung umgerechnet. Für den **Währungskurs** wird auf den Kalendertag abgestellt, der auch für die Berechnung des Ausübungsgewinns maßgeblich ist. Verwendet wird der durch die Europäische Zentralbank (EZB) publizierte Kurs bzw. für Währungen, in denen keine EZB-Kurse publiziert werden, der aktuelle Marktkurs, der derzeit durch BASF um ca. 14.30 Uhr MEZ/MESZ ermittelt wird.

Über jede Ausübung erhält der Teilnehmer vom Optionsbüro eine schriftliche Bestätigung.

Brutto-Ausübungsgewinn
Beispielrechnung

Eigeninvestment:	22.500,00 €	=	1200 Optionsrechte
Maßgeblicher Basiskurs	75,00 €	Performance BASF-Aktie	41 %
Schlusskurs bei Ausübung	98,00 €	Performance MSCI Chem.	21 %
Kursanstieg	23,00 € (>30%)	Outperformance BASF	20 %



e) Auszahlung des Netto-Ausübungsgewinns

Der Brutto-Ausübungsgewinn wird vom Optionsbüro in der für den Teilnehmer relevanten Währung an dessen BOP-Koordinator und von diesem an die zuständige Entgeltabrechnung gemeldet. Diese berücksichtigt den Gewinn baldmöglichst in der Abrechnung. Die Auszahlung erfolgt nach Abzug von Steuern und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträgen etc.

Ausübungsgewinne von Delegierten, die auf die ausländische Einsatzgesellschaft entfallen, werden vom Optionsbüro als Nettogewinne gemeldet. Dabei werden entsprechend der Global Tax Policy die hypothetischen Steuern und Abzüge des Heimatlandes zugrunde gelegt.

Programm- und Optionsbedingungen

V. Behandlung der Optionsrechte in besonderen Fällen

1. Eintritt in den Ruhestand

Bei Eintritt in den Ruhestand bleiben die erworbenen Optionsrechte erhalten, d.h. sie können vom Pensionär innerhalb der Ausübungsphase gemäß den Programmregeln ausgeübt werden.

2. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Endet das Arbeitsverhältnis des Teilnehmers, insbesondere durch Kündigung, bleiben die Optionsrechte bis zum Tag des Ausscheidens erhalten. Können sie bis dahin nicht realisiert werden (wegen laufender Wartefrist, Closed Period, fehlender Werthaltigkeit), verfallen sie.

3. Todesfall

Im Todesfall werden die Optionsrechte von BASF auf Basis des zum Ende des Sterbemonats gültigen fairen Wertes (**Fair Market Value**) abgefunden.

4. Devestition/ Joint Venture

BASF ist berechtigt, Optionsrechte abzufinden, wenn in Folge einer Devestition der den Teilnehmer beschäftigende Betriebsteil oder die Gesellschaft insgesamt aus der BASF-Gruppe ausscheidet oder der Betriebsteil bzw. die Gesellschaft in ein Joint Venture eingebracht werden. Die Abfindung wird auf Basis des Fair Market Value zum Zeitpunkt des effektiven Eintritts der Veränderung ermittelt.

5. Change of Control

Im Falle eines Change of Control (**CoC**) ist der Teilnehmer berechtigt, die Optionsrechte an BASF zurückzugeben. Ein CoC im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn ein Aktionär gegenüber BASF SE den Besitz einer Beteiligung von mindestens 25 % mitteilt. Die Rückgabe der Optionsrechte kann vom Teilnehmer innerhalb von drei Monaten ab CoC erklärt werden. Der Teilnehmer erhält dann eine Abfindung, die auf Basis des Fair Market Value ermittelt wird. Zur Wertermittlung im Fall eines öffentlichen Angebots wird als Marktpreis der Aktie der Durchschnittswert der fünf höchsten Börsenschlusskurse während der Angebotsfrist, andernfalls der Durchschnittswert der fünf höchsten Börsenschlusskurse der letzten 100 Handelstage vor dem Tag des CoC herangezogen.

6. Stellenwechsel innerhalb der BASF-Gruppe

Endet das aktive Beschäftigungsverhältnis eines Teilnehmers während der Laufzeit des Programms und nimmt der Teilnehmer in unmittelbarem Anschluss ein neues Beschäftigungsverhältnis mit einer anderen Gesellschaft der BASF-Gruppe in einem anderen Land auf (Delegation, Versetzung), ist BASF berechtigt, die gewährten Optionsrechte auf Basis des **Fair Market Value** zum Monatsende vor dem Wechsel abzufinden. Beim Wechsel innerhalb eines Landes bleiben die Optionsrechte unverändert bestehen.

7. Ermittlung des Fair Market Value

Die Ermittlung des **Fair Market Value** erfolgt jeweils durch einen von BASF beauftragten, in der Optionsbewertung erfahrenen neutralen Gutachter.

Hinweis:

Wird ein Teilnehmer durch Stellenwechsel innerhalb der BASF-Gruppe oder aus sonstigen Gründen in den USA steuerpflichtig und verfügt zu diesem Zeitpunkt noch über Optionsrechte aus dem BOP 2020, so

erfolgt gegebenenfalls eine Überführung vorhandener Optionsrechte in das „U.S. BOP 2020“. Die Programmbedingungen des „U.S. BOP 2020“ sind in einer gesonderten Broschüre dargestellt.

Programm- und Optionsbedingungen

VI. Allgemeine Vorbehalte

BASF behält sich ferner vor,

- jährlich neu zu entscheiden, ob ein BOP angeboten wird;

- jährlich den Kreis der Berechtigten neu zu definieren;

- in Sonderfällen auf einen Aktienbesitz als Grundlage der Optionsgewährung zu verzichten, sofern rechtliche, insbesondere devisen- oder börsenrechtliche Gründe einem Besitz entgegenstehen oder diesen unzweckmäßig machen. Für diese Fälle gelten Sonderregelungen;

- die Bedingungen des BOP im Falle von Kapitalmaßnahmen oder Umstrukturierungen in der Weise anzupassen, dass den daraus resultierenden Wertänderungen der Optionsrechte angemessen Rechnung getragen wird.

Schritte zur Teilnahme am BOP 2020

- Bis Ende April 2020 erfolgt die Information der Teilnahmeberechtigten über die Höhe ihrer variablen Vergütung.

- Im Juni 2020 wird jeder Teilnahmeberechtigte informiert, welche Aktienanzahl er auf Grundlage von 10–30 % seiner variablen Vergütung des Vorjahres sowie des Basiskurses der BASF-Aktie minimal/maximal als Eigeninvestment (in €) in das Programm einbringen kann.

- Im Falle des Teilnahmewunsches informiert der Berechtigte bis spätestens 31.07.2020 durch das dafür vorgesehene Formular über die von ihm festgelegte Aktienanzahl und erklärt gleichzeitig, dass er diese Aktien für mindestens zwei Jahre ab Optionsgewährung, d.h. bis 30.06.2022, halten wird.

- Für die zur Erfüllung der abgegebenen Verpflichtung ggf. erforderliche Aktienbeschaffung ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Durch die Verpflichtungserklärung erkennt der Teilnehmer zugleich die Programm- und Optionsbedingungen als verbindlich an und erklärt sich bereit, seinem BOP Koordinator auf Anforderung den Besitz der in der Erklärung zugesagten Aktienzahl in geeigneter Form nachzuweisen sowie eventuelle vorzeitige Aktienveräußerungen unaufgefordert mitzuteilen.

- Im 3. Quartal 2020 werden die Teilnehmer, die keinen Zugriff über das BASF Netzwerk auf das interne elektronische Portal haben, über die Anzahl der im Rahmen des BOP 2020 gewährten Optionsrechte informiert.

Ansprechpartner

BASF SE

COH/A
67056 Ludwigshafen

- Bei generellen Fragen zum Programm ist der jeweils zuständige **BOP-Koordinator** gern behilflich; eine Liste der Koordinatoren mit ihrem Betreuungsbereich finden Sie im **internen elektronischen Portal** oder im Internet unter **www.basf.de/bop**.

- Individuelle Fragen zur Anzahl der Optionsrechte, zu Ausübungserklärungen o. ä. können per Email (**bop-hotline@basf.com**) an das **Optionsbüro** bei Corporate HR Compensation, Benefits & Mobility, COH/A, BASF SE, gerichtet werden.

- Konkrete Fragen zum Netto-Ausübungsgewinn beantwortet die jeweils zuständige **Entgeltabrechnung**.
